

Information Ihres Steuerberaters

Private PKW - Nutzung: mehrfache Anwendung der 1 % Regelung

Für Kraftfahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, kann die durch die Privatnutzung entstehende Nutzungsentnahme entweder nach der sog. 1 % Regelung oder aber nach der Fahrtenbuchmethode besteuert werden. Fällt die Wahl auf die 1 % Regelung und befinden sich mehrere solcher Fahrzeuge im Fuhrpark, vertrat die Finanzverwaltung bisher die Auffassung, dass in diesen Fällen für die Ermittlung der Privatnutzung das Kfz mit dem höchsten Listenpreis zu Grunde zu legen war, wenn der Unternehmer glaubhaft machen konnte, dass diese Fahrzeuge nicht von einer zu seiner Privatsphäre gehörenden Person (z. B. Ehegatten, Kinder) genutzt werden.

Mit Schreiben vom 18. November 2009 hat die Finanzverwaltung diese Auffassung geändert.

BMF verschärft Regelung

Befinden sich demnach mehrere Kraftfahrzeuge im Betriebsvermögen gilt der Ansatz des höchsten Listenpreises nur noch für die Fahrten Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten. Für Privatfahrten gilt nunmehr, dass die Nutzungsentnahme von monatlich 1 % grundsätzlich für jedes im Betrieb befindliche Kfz anzuwenden ist, wenn der Gegenbeweis nicht angetreten werden kann.

Beispiel:

Zum Betriebsvermögen des Unternehmers C gehören 5 Kraftfahrzeuge, die von C und seiner Ehefrau auch zu Privatfahrten genutzt werden. Die betriebliche Nutzung der Kraftfahrzeuge beträgt jeweils mehr als 50 Prozent. Es befindet sich kein weiteres Kraftfahrzeug im Privatvermögen.

Die private Nutzungsentnahme ist für 5 Kraftfahrzeuge anzusetzen, und zwar mit jeweils 1 Prozent des Listenpreises.

Betroffen sind Einzelunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Personengesellschaften für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

BFH bestätigt mehrfache Anwendung

Dass diese mehrfache Anwendung der 1%- Regelung zulässig ist, hat der BFH in seinem Urteil vom 9. März 2010 (Az. VIII R 24/08) entschieden. Der BFH kam zu dem Schluss, dass es sich bei der 1%- Regelung um eine fahrzeugbezogene Regelung handele, die eine mehrfache Anwendung zulässt. Macht der Steuerpflichtige von der zumutbaren Möglichkeit des Führens eines Fahrtenbuches keinen Gebrauch, hat er für jedes Kraftfahrzeug die 1%- Regelung anzuwenden und zwar auch dann, wenn die Privatnutzung ausschließlich durch ihn erfolgt. Auch wenn die Entscheidung zu dem früheren BMF Schreiben ergangen ist, bestätigt der BFH damit indirekt auch die Zulässigkeit der neuen Regelung im BMF Schreiben vom 18. November 2009.

Da erst kommende Betriebsprüfungen zeigen werden, wie streng diese neue Regelung seitens der Finanzämter umgesetzt werden wird und zudem noch unklar ist, ob es für den Gegenbeweis z.B. genügt, ein vergleichbares Kfz im Privatvermögen zu halten, raten wir vorerst allen Betroffenen, ein Fahrtenbuch zu führen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

ECOVIS WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Berlin

Frankfurter Allee 111, 10247 Berlin

Tel: +49 30 31985116;

E-Mail: berlin-wws@ecovis.com

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft

Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin,

Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56

Redaktionsbeirat: StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

ECOVIS Mandantenrundschriften basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.